



**REGLEMENT ÜBER DIE  
BENÜTZUNG DER  
ÖFFENTLICHEN STRASSEN  
UND PLÄTZE  
DER GEMEINDE KÜBLIS**

# **REGLEMENT DER GEMEINDE KÜBLIS ÜBER DIE BENÜTZUNG DER ÖFFENTLICHEN STRASSEN UND PLÄTZE**

## **Art. 01 Grundlage**

Grundlage für den Erlass des vorliegenden Reglements bilden die entsprechenden Bestimmungen der Gemeindeverfassung (Art. 74 und 75) sowie die einschlägigen Vorschriften des Bundes und Kantons.

## **Art. 02 Zweck**

Mit nachstehenden Bestimmungen wird der Zweck verfolgt, innerhalb des Dorfgebietes von Küblis zu jeder Zeit gute Parkierungsverhältnisse zu erhalten, die Haftungsfrage für parkierte Fahrzeuge klarzustellen, sowie im Ganzen Gemeindegebiet einwandfreie Verkehrsverhältnisse zu gewährleisten.

## **Art. 03 Pflicht zur Erstellung privater Parkplätze**

Für sämtliche private Liegenschaften auf dem Gemeindegebiet sind die gemäss Art. 69 Baugesetz erforderlichen Pflichtparkplätzen nachzuweisen.

## **Art. 04 Ersatzparkplätze**

Ist die Schaffung von Parkplätzen auf privatem Grund unter zumutbarem Aufwand nicht möglich, so wird dem Betreffenden nach Möglichkeit im Dorfgebiet oder in Dorfnähe ein fester Parkplatz zugeteilt.

Für diesen Parkplatz wird eine angemessene Gebühr gemäss Art. 11 erhoben.

Für Ersatzparkplätze ausserhalb des Dorfgebietes kann in begründeten Fällen auf die Erhebung einer Gebühr verzichtet werden.

Solche gelten als Privatparkplätze und sind entsprechend zu markieren.

## **Art. 05 Ausnahmen**

In begründeten Fällen, z.B. für bestehende Dienstleistungsbetriebe oder wenn der Betreffende den Nachweis erbringt, dass er für sich und seine Besucher gar keine Parkplätze benötigt, kann der Gemeindevorstand einen Grundeigentümer auf dessen Gesuch hin von der in Art. 4 genannten Verpflichtung befreien. Die Befreiung wird hinfällig sobald der Befreiungsgrund entfällt.

## **Art. 06 Parkieren auf öffentlichem Grund**

Das Parkieren von Motorfahrzeugen jeder Art ist innerhalb des Dorfgebietes nur auf öffentlichen und signalisierten Plätzen gestattet. Ausserhalb des Dorfgebietes ist das Abstellen von Fahrzeugen jeder Art im Strassenraum untersagt.

### **Art. 07 Dauerparkierer**

Das Abstellen von Fahrzeugen jeder Art auf öffentlichem Grund bedarf der Bewilligung des Gemeindevorstandes, wenn dies regelmässig oder mindestens an drei aufeinander folgenden Tagen, unabhängig der effektiven Parkdauer, geschieht. Die Bewilligungsgebühr richtet sich nach Art. 11.

### **Art. 08 Meldepflicht**

Jeder Fahrzeughalter oder –führer, der den öffentlichen Grund im Sinne von Art. 7 benutzt, ist verpflichtet, dies dem Gemeindevorstand zu melden. Diese Meldepflicht erstreckt sich auch auf Wochenaufenthalter, Ferienhausbesitzer oder Mieter von Ferienwohnungen. Für letztere ist der Vermieter meldepflichtig.

### **Art. 09 Ausserordentliche Anlässe**

Bei Veranstaltungen, die einen zusätzlichen Andrang auf Parkplätze verursachen, haben die verantwortlichen Vereine oder Organe einen Parkierungsdienst einzurichten.

### **Art. 10 Haftung**

Für die auf öffentlichem Grund parkierten Fahrzeuge übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung wegen Beschädigung, Entwendung oder Diebstahl etc.

Während des Winters sind die Fahrzeuge auf den speziell gekennzeichneten Parkfeldern unter Berücksichtigung des Nachtparkverbots zu parkieren, sodass die Schneeräumung nicht behindert wird. Andernfalls können die Fahrzeuge auf Kosten der Halter abgeschleppt oder verschoben werden.

### **Art. 11 Gebühren**

Für die Erteilung der Parkierungsbewilligung gemäss Art. 7 wird pro Kalenderjahr eine Gebühr von Fr. 320.-- oder eine Wochengebühr (7 Tage) von Fr. 10.- erhoben. Die Jahresgebühr kann auch quartalsweise entrichtet werden. Ein angebrochenes Quartal oder eine angebrochene Woche wird voll belastet.

### **Art. 12 Kontrolle**

Jedes Fahrzeug mit Dauerparkierbewilligung ist mit einer Kontrollmarke, die dem Halter zusammen mit der Bewilligung ausgegeben wird, zu kennzeichnen.

### **Art. 13 Strafbestimmungen**

Widerhandlungen gegen dieses Reglement, namentlich auch das Verletzen der Meldepflicht oder das Erschweren der Kontrollen sowie Verletzungen signalisierter Verkehrsvorschriften und Beschränkungen jeder Art im Dorfgebiet und auf den im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde liegenden Verkehrsanlagen werden vom Gemeindevorstand bzw. den beauftragten Organen mit Bussen bis zu Fr. 200.-- in Wiederholungsfällen bis zu Fr. 1'000.-- bestraft.

#### **Art. 14 Vollzug**

Für den Vollzug dieses Reglementes ist der Gemeindevorstand zuständig. Er ist befugt, für Einzelheiten über das Kontrollwesen etc. nähere Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Auf Grund diesbezüglicher Richtlinien können bestimmte Vollzugskompetenzen an einen Gemeindefunktionär übertragen werden.

#### **Art. 15 Schluss- und Übergangsbestimmungen**

Das vorliegende Reglement tritt auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements gelten sämtliche in Widerspruch stehenden früheren Vorschriften der Gemeinde als aufgehoben.

Genehmigt in der Gemeindeversammlung vom 23. Oktober 2015.

Der Gemeindepräsident: sig. Töni Hartmann

Der Aktuar: sig. Andrea Jost